

Verhaltenskodex für Geschäftspartner



Verhaltenskodex für Geschäftspartner der
FASSMER-Unternehmensgruppe



Fr. Fassmer GmbH & Co. KG

Industriestraße 2

27804 Berne / Motzen



Verhaltenskodex für Geschäftspartner

MU 0 1167

Revision 08/2021

Seite 1 / 7

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|---|---|
| 1. | Präambel | 2 |
| 2. | Mitarbeiter | 2 |
| 2.1. | Respekt und Gleichbehandlung | 2 |
| 2.2. | Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit | 2 |
| 2.3. | Rechte der Beschäftigten der Geschäftspartner | 3 |
| 3. | Umweltschutz | 3 |
| 4. | Einhaltung von Gesetzen und Normen | 3 |
| 4.1. | Freier Wettbewerb und Kartellrecht | 3 |
| 4.2. | Außenwirtschafts- und Zollbestimmungen | 4 |
| 5. | Korruptionsbekämpfung | 4 |
| 5.1. | Bestechungsverbot..... | 4 |
| 5.2. | Umgang mit Amtsträgern | 4 |
| 5.3. | Zuwendungen, Geschenke, Bewirtungen und Einladungen | 4 |
| 6. | Bekämpfung von Geldwäsche und Wirtschaftskriminalität | 5 |
| 6.1. | Einhaltung der Gesetze gegen Geldwäsche..... | 5 |
| 6.2. | Transparenzregister | 5 |
| 7. | Interessenskonflikte..... | 6 |
| 8. | Schutz von Informationen und Unternehmenseigentum..... | 6 |
| 8.1. | Schutz des Unternehmenseigentums | 6 |
| 8.2. | Vertrauliche Informationen und Geistiges Eigentum..... | 6 |
| 8.3. | IT-Sicherheit | 6 |
| 8.4. | Datenschutz | 6 |
| 8.5. | Archivierung von Geschäftsunterlagen | 7 |
| 9. | Wo kann ich mögliche Compliance-Fragen vorbringen? | 7 |



Verhaltenskodex für Geschäftspartner

MU 0 1167

Revision 08/2021

Seite 2 / 7

1. Präambel

Fassmer ist seit der Gründung im Jahr 1850 ein Familienunternehmen. Unsere Vorfahren haben das Unternehmen mit Fleiß, Ideenreichtum und Verlässlichkeit aufgebaut und kontinuierlich verbessert. Heute folgen wir dieser Spur. Mit unserer langjährigen Tradition qualitativ hochwertiger und innovativer Produkte sind wir stolz darauf, diese Werte unseres Unternehmens zu erhalten und zu stärken. Unser Ziel ist es, nicht nur die Anforderungen unserer Kunden termingerecht und innerhalb des vereinbarten Budgets zu erfüllen, sondern auch unsere strengen Werte einzuhalten, wenn es um hohe Qualität, Nachhaltigkeit, Umweltschutz, soziale Verantwortung sowie Einhaltung von Gesetzen und Normen geht. Die Fassmer-Unternehmensgruppe bekennt sich im Rahmen dieses Verhaltenskodex (Code of Conduct) zu ihrer gesellschaftlichen Verantwortung in Bezug auf ihre unternehmerische Tätigkeit.

Die Fassmer-Unternehmensgruppe erwartet, dass diese Werte und dieses Engagement von unseren Geschäftspartnern berücksichtigt und eingehalten werden. **Geschäftspartner** im Sinne dieses Code of Conduct, von denen wir die Beachtung der hierin niedergelegten Standards erwarten, sind alle Dritten, die für, im Namen von oder gemeinsam mit der Fassmer-Unternehmensgruppe tätig werden. Hierzu zählen u.a. Lieferanten, Vertriebspartner, Berater, Subunternehmer und Handelsvertreter.

2. Mitarbeiter

2.1. Respekt und Gleichbehandlung

Die Fassmer-Unternehmensgruppe setzt sich für eine Kultur der Chancengleichheit und des gegenseitigen Respekts ein. Wir begegnen allen Menschen gleichermaßen mit Achtung und erwarten von allen Geschäftspartnern die gleiche objektiv faire Behandlung eines jeden Menschen, unabhängig von dessen ethnischer Herkunft, des Aussehens, der Nationalität, des sozialen Hintergrunds, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität. Wir dulden daher keine Diskriminierung und Belästigung in unserem Unternehmen und erwarten gleiches auch von unseren Geschäftspartnern.

Für die Erhaltung des guten Rufes der Fassmer-Unternehmensgruppe ist es von entscheidender Bedeutung, dass alle Geschäftspartner der Fassmer-Unternehmensgruppe sich den Grundsätzen der Gleichbehandlung und des Respekts verschreiben. Wir lehnen Kinderarbeit, Zwangsarbeit und jede Form der Ausbeutung ab, insbesondere auch durch Menschenhandel begünstigte Arbeit. Wir sind den Werten und Normen der Europäischen Menschenrechtskonvention verpflichtet und erwarten dies gleichermaßen von unseren Geschäftspartnern.

2.2. Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit

Der Einsatzbereitschaft und die Leidenschaft der Mitarbeiter unserer Geschäftspartner sind der Schlüssel für den Erfolg der Fassmer-Unternehmensgruppe; aus diesem Grunde hat die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten von Geschäftspartner für uns höchste Priorität. Unsere Geschäftspartner halten sich an die gesetzlichen Regelungen für faire Arbeitsbedingungen und ermöglichen es ihren Mitarbeitern, Themen offen und ohne Sorge vor negativen Konsequenzen anzusprechen.



Verhaltenskodex für Geschäftspartner

MU 0 1167

Revision 08/2021

Seite 3 / 7

2.3. Rechte der Beschäftigten der Geschäftspartner

Alle Beschäftigten von Geschäftspartnern haben das Recht, Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretungen im Rahmen gesetzlicher Vorschriften zu gründen. Die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitszeiten und eine faire, angemessene Vergütung, die in jedem Fall mindestens dem geltenden nationalen Mindestlohn entspricht, gewährleisten die Geschäftspartner gleichfalls.

3. Umweltschutz

Umweltschutz heißt Verantwortung übernehmen für das eigene Handeln. Wir sind überzeugt, dass jeder Mensch verpflichtet ist, Maßnahmen zu ergreifen, um die natürliche Lebensgrundlage aller Lebewesen und Pflanzen zu erhalten, sowie um etwaige durch Menschen verursachte Schäden zu vermeiden und zu beseitigen. Aus diesem Grund sind nachhaltiger Umwelt und Klimaschutz sowie ein ressourcenschonendes Denken wegweisend für unser Unternehmen. Daher erwarten wir von unseren Geschäftspartnern verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen und die Einhaltung geltender Umweltschutzvorschriften.

4. Einhaltung von Gesetzen und Normen

Alle Geschäftspartner müssen in ihren Tätigkeitsbereichen die nationalen Gesetze, Vorschriften und Richtlinien ihrer Länder, in denen sie tätig sind, befolgen. Gesetze, Vorschriften und Richtlinien müssen eingehalten werden, um ein langfristiges und vertrauensvolles Zusammenwirken mit der Fassmer-Unternehmensgruppe sicherzustellen. In einzelnen Ländern, Geschäftsfeldern oder Märkten können weitaus strengere Vorschriften gelten, als die, die in diesem Code of Conduct festgelegt. In solchen Fällen, sind zwingend die strengeren Vorschriften anzuwenden.

4.1. Freier Wettbewerb und Kartellrecht

Die Fassmer-Unternehmensgruppe verschreibt sich den Grundsätzen eines freien Wettbewerbs und toleriert keine Verhaltensweisen, die das deutsche und/ oder europäische Kartell- oder Wettbewerbsrecht verbieten. Gleiches erwarten wir von unseren Geschäftspartnern.

Die drei Säulen des Kartellrechts bilden das Kartellverbot, der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung und die europäische Kontrolle von Fusionen und Zusammenschlüssen. Das Kartellrecht erfasst somit sowohl einseitige Handlungen als auch Verhalten von mehreren Partnern. Jedes abgestimmte Verhalten, egal ob ausdrücklich, stillschweigend, mündlich oder schriftlich kann in den Anwendungsbereich des Kartellrechts fallen. Ein kartellrechtswidriges Verhalten wird von der Fassmer-Unternehmensgruppe nicht toleriert. Kartellabsprachen oder ähnliches Verhalten sind für uns keine Option, um Aufträge zu erlangen. Vielmehr nehmen wir Abstand von einem solchen Geschäft, als gegen geltendes europäisches und/oder deutsches Recht zu verstoßen. Die Integrität und Funktionsfähigkeit des Marktes und des Wettbewerbs sind ein Gut, das für die Fassmer-Unternehmensgruppe äußerst wichtig ist. Jeder Geschäftspartner wird aufgefordert, sich aktiv für die Einhaltung geltender kartell- und wettbewerbsrechtlicher Vorschriften einzusetzen und daran mitzuwirken.



Verhaltenskodex für Geschäftspartner

MU 0 1167

Revision 08/2021

Seite 4 / 7

4.2. Außenwirtschafts- und Zollbestimmungen

Die Fassmer-Unternehmensgruppe agiert international. Neben den nationalen Gesetzen sind daher auch die Bestimmungen für den globalen Handel und den Handel im europäischen Binnenmarkt durch die Geschäftspartner zwingend zu beachten. Beim Vertrieb von Gütern bzw. dem Transfer von Technologien sind bestehende Verbote, Beschränkungen oder Bestimmungen zu prüfen und einzuhalten. Bei Import- und Exportgeschäften sind alle geltenden Zollbestimmungen zu beachten.

5. Korruptionsbekämpfung

Interessenkonflikte können immer dann auftreten, wenn die Interessen der Fassmer-Unternehmensgruppe oder der Geschäftspartner mit den Interessen von Dritten oder auch Beschäftigten kollidieren. Wir dulden keine Korruption und stehen für ein Unternehmenskonzept, das auf Integrität, Vertrauen und Transparenz setzt. Denn derartiges Verhalten verzerrt den Wettbewerb und beschädigt das Unternehmen.

Jede Form einer Interessenkollision ist durch den Geschäftspartner gegenüber der Fassmer-Unternehmensgruppe unverzüglich offenzulegen.

5.1. Bestechungsverbot

Bestechung ist das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Geschenken oder anderen Vorteilen an einen Amtsträger oder an einen Angestellten eines geschäftlichen Betriebs mit dem Ziel als Gegenleistung bestimmte Vorteile gewährt zu bekommen. Die Fassmer-Unternehmensgruppe und all ihre Beschäftigten halten sich an geltendes Recht und wirken Korruption in jeder Form aktiv entgegen. Die Geschäftspartner verurteilen jede Form der Korruption. Schmiergelder oder andere unzulässige Bestechungsmaßnahmen werden weder angeboten noch gefordert oder akzeptiert, egal welcher Sachgrund dafür angeführt werden mag. Dieses Verbot gilt für den gesamten Geschäftsverkehr, sowohl innerhalb deutscher Grenzen als auch weltweit. In den Geschäftsverkehr fallen alle Geschäftsbeziehungen, egal welcher Art, sei es mit anderen Unternehmen, Privatpersonen oder Amtsträgern.

5.2. Umgang mit Amtsträgern

Öffentliche Aufträge sind entgeltliche Verträge zwischen öffentlichen Auftraggebern und Unternehmen über die Beschaffung von Leistungen, die die Lieferung von Waren, die Ausführung von Bauleistungen oder die Erbringung von Dienstleistungen zum Gegenstand haben. Aufgrund regelmäßiger Berührungspunkte zu öffentlichen Aufträgen nehmen wir jeden Geschäftspartner in die Pflicht, sich dieser besonderen Rechtslage bewusst zu werden und sich über geltendes Recht zu informieren.

5.3. Zuwendungen, Geschenke, Bewirtungen und Einladungen

Zuwendungen in Form von Geschenken, Bewirtungen und Einladungen sind in geschäftlichen Beziehungen üblich und weit verbreitet. In einem angemessenen Rahmen sind diese zur Pflege eines positiven Kundenkontakts zulässig. Allerdings ist besondere Vorsicht geboten, wenn Zuwendungen das übliche Maß überschreiten. Zwischen zulässigen Aufmerksamkeiten zum Aufbau konstruktiver Geschäftsbeziehungen und Handlungen, die in Bestechung und Korruption münden, liegt oft nur ein schmaler Grat. Im Ausland können Geschenke der Sitte und Höflichkeit entsprechen. Auch hierbei ist

jedoch zu beachten, dass sowohl seitens des Schenkers als auch des Beschenkten dadurch keine verpflichtende Abhängigkeit entstehen darf und die nationalen sowie internationalen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden müssen.

Kritisch sind solche Zuwendungen, die die Entscheidungsfreiheit einschränken oder zumindest geeignet sind, die Entscheidungen zu beeinflussen. Diese werden häufig indirekt oder heimlich gemacht beziehungsweise angeboten. Vor der Annahme oder Abgabe einer Zuwendung ist somit sorgsam zu prüfen, ob sich diese in einem angemessenen Rahmen befinden, nicht gegen geltendes Recht verstößt sowie nach Art und Umfang den branchenüblichen Marktgepflogenheiten entspricht. Nur dann ist eine solche Zuwendung nicht zur Beeinflussung von Geschäftsentscheidungen geeignet und zulässig. Unsere Geschäftspartner tätigen Zuwendungen, etwa im Rahmen von Einladungen oder im Zusammenhang mit Werbemaßnahmen oder Spenden bzw. Sponsoring, nur im rechtlich zulässigen Rahmen.

6. Bekämpfung von Geldwäsche und Wirtschaftskriminalität

6.1. Einhaltung der Gesetze gegen Geldwäsche

Geldwäsche verübt derjenige, der einen Gegenstand der aus einer rechtswidrigen Vortat (gemäß § 261 StGB) herrührt, verbirgt, dessen Herkunft verschleiert oder die Ermittlung der Herkunft, das Auffinden, die Entziehung oder die Sicherstellung eines solchen Gegenstandes vereitelt oder gefährdet. Dies geschieht hauptsächlich, indem Geld aus kriminellen Aktivitäten in den legalen Wirtschaftskreislauf eingebracht wird und dadurch den Anschein der Rechtmäßigkeit erlangt.

Geldwäsche ist in Deutschland, wie in den meisten Ländern der Welt, verboten und wird strafrechtlich (§ 261 StGB) geahndet, sodass sowohl Haftstrafen als auch hohe Geldbußen drohen. Aus dem Geldwäschegesetz (GwG) ergeben sich vielfältige Handlungs- und Anzeigepflichten, um Rechtsgeschäfte zu dokumentieren und die Verschleierung von illegalen Geschäften zu verhindern; Verstöße werden mit hohen Geldbußen geahndet. Daneben können zivilrechtliche Schadenersatzforderungen bestehen. In Anbetracht der drohenden Sanktionen sowohl strafrechtlicher als auch zivilrechtlicher Natur sind geltende Geldwäschevorschriften zu achten und strikt Folge zu leisten. Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen oder Privatpersonen, die ihre Mittel aus nicht rechtmäßigen Quellen beziehen, müssen unter allen Umständen vermieden werden. Zu diesem Zweck muss die Fassmer- Unternehmensgruppe gegenüber Geschäftspartnern, mit denen sich Verträge anbahnen und/oder geschlossen werden sollen, der Legalität der Geschäfte sicher sein. Wir erwarten daher von all unseren Geschäftspartnern jede Form strafbaren Verhaltens gegenüber der Fassmer-Unternehmensgruppe und Dritten zu unterlassen, unabhängig davon, ob dadurch das Vermögen der Fassmer-Unternehmensgruppe oder das Vermögen Dritter geschädigt wird.

6.2. Transparenzregister

Seit 2017 müssen im Transparenzregister Informationen zu den wirtschaftlich Berechtigten an Unternehmen gesammelt werden, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern. Wirtschaftlich Berechtigte nach dem GwG ist jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Kapitalanteile hält, mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert und/oder auf vergleichbare Weise Kontrolle über ein Unternehmen ausübt. Wir sind damit verpflichtet bei unseren Geschäftspartnern



Verhaltenskodex für Geschäftspartner

MU 0 1167

Revision 08/2021

Seite 6 / 7

immer „hinter die Fassade“ zu schauen und zu prüfen, wer natürliche Person und damit wirtschaftlich Berechtigter ist. Wir erwarten daher von unseren Geschäftspartnern entsprechende Transparenz.

Auch als Fassmer-Unternehmensgruppe sind wir verpflichtet, die mit dem Transparenzregister verbundenen Pflichten zu erfüllen. Gleiches erwarten wir von unseren Geschäftspartnern.

7. Interessenskonflikte

Unsere Geschäftspartner sind bei ihrer Tätigkeit in Bezug auf die Fassmer-Unternehmensgruppe verpflichtet, einen möglichen oder tatsächlichen Interessenkonflikt, der Fassmer-Unternehmensgruppe umgehend offenzulegen und zu lösen.

8. Schutz von Informationen und Unternehmenseigentum

8.1. Schutz des Unternehmenseigentums

Das Eigentum und die Einrichtungen der Fassmer-Unternehmensgruppe sind von Geschäftspartnern mit höchster Sorgfalt zu behandeln. Jeder Geschäftspartner ist dazu veranlasst, wenn dies der Fall ist, mit dem ihm überlassenen Arbeitsmaterial vorschriftsgemäß umzugehen und eine widerrechtliche Nutzung zu verhindern. Eine private Nutzung von bereitgestellten Arbeitsmaterialien und Geräten ist nicht gestattet.

8.2. Vertrauliche Informationen und Geistiges Eigentum

Vertrauliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse und geistiges Eigentum sind essentiell für den Erfolg der Fassmer-Unternehmensgruppe; sie sind Gegenstand angemessener Geheimhaltungsmaßnahmen. Die Geschäftspartner sind verpflichtet, über alle die Fassmer-Unternehmensgruppe betreffenden Angelegenheiten, soweit sie für das Unternehmen wesentlich und nicht allgemein bekannt sind, strengste Verschwiegenheit sowohl gegenüber Außenstehenden als auch gegenüber eigenen Beschäftigten, die mit dem betreffenden Sachgebiet nicht unmittelbar befasst sind, zu wahren. Die Weitergabe an Dritte darf nur im Rahmen von gesetzlichen oder vertraglichen Geheimhaltungsregeln und nach Rücksprache mit der Fassmer-Unternehmensgruppe erfolgen.

8.3. IT-Sicherheit

Der Erfolg eines jeden Unternehmens steht in engem Zusammenhang mit dem Umgang mit den entscheidenden Ressourcen und Informationen. Der sensible und vertrauliche Umgang mit dieser Ressource ist von besonderer Bedeutung mit Hinblick auf unsere Marktposition und Wirtschaftlichkeit und wird von all unseren Geschäftspartnern als selbstverständlich vorausgesetzt.

8.4. Datenschutz

Bei der Erhebung, Speicherung, Verarbeitung oder Übertragung personenbezogener Daten (z.B. Namen, Anschrift, Geburtsdatum, etc.) von Mitarbeitern, Kunden oder anderen Dritten halten unsere Geschäftspartner mit strengster Sorgfalt deutsche und europäische gesetzliche Vorgaben ein.



Verhaltenskodex für Geschäftspartner

MU 0 1167

Revision 08/2021

Seite 7 / 7

8.5. Archivierung von Geschäftsunterlagen

Alle Gewerbetreibenden, also auch die Geschäftspartner der Fassmer-Unternehmensgruppe, sind dazu verpflichtet, geschäftliche Unterlagen für einen bestimmten Zeitraum und im Einklang mit geltenden Recht zu archivieren. Um eine transparente und ordnungsgemäße Unternehmensführung zu gewährleisten, müssen daher alle für die Aufbewahrung relevanten Geschäftsvorgänge wahrheitsgemäß und mit gebotener Sorgfalt dokumentiert werden.

9. Wo kann ich mögliche Compliance-Fragen vorbringen?

Bei sämtlichen Compliance- Fragen ist Ihr erster Ansprechpartner die Rechtsabteilung der Fassmer-Unternehmensgruppe. Des Weiteren ist für solche Fälle auch eine E-Mail-Adresse eingerichtet worden, an die sie sich im Falle eines möglichen Verstoßes wenden können und über deren Inhalt die Rechtsabteilung vertraulich informiert wird. Schreiben Sie einfach eine Mail an: awareness@fassmer.de .